

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heike Hänsel, Jan van Aken,
Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/7615 –**

NRO-Fazilität Afghanistan im Haushaltstitel „Förderung privater deutscher Träger“

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Mai 2010 hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Rahmen der Erhöhung der Bundeshaushaltsmittel für den zivilen Aufbau in Afghanistan („Entwicklungsoffensive“) eine NRO-Fazilität Afghanistan ausgeschrieben und für die Förderung von Projekten aus diesem Haushaltstitel mehrere Grundprinzipien definiert, zu denen sich die antragstellenden deutschen Nichtregierungsorganisationen (NRO) verpflichten müssen.

Die Projekte müssen im Einklang mit dem Afghanistankonzept der Bundesregierung von Januar 2010 und in Übereinstimmung mit dem Konzept der vernetzten Sicherheit stehen.

Ebenso wird eine regionale Schwerpunktsetzung vorgenommen, die sich an dem deutschen militärischen Engagement orientiert; Projektvorschläge für die Provinzen Balkh, Baghlan, Kunduz, Takhar und Badakhshan werden bevorzugt berücksichtigt.

Förderberechtigt sind deutsche NRO im Sinne der Richtlinie „Förderung privater deutscher Träger“. Für 2011 sind 10 Mio. Euro Barmittel in dem Haushaltstitel eingeplant. Die Laufzeit der Projektanträge soll bis zu vier Jahre betragen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung zahlreicher NRO und des Verbandes Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V. (VENRO), dass es, obwohl das BMZ in seiner Definition bemüht ist, den Aspekt der Konfliktvorsorge und -bewältigung in den Vordergrund zu stellen, beim Afghanistankonzept der Bundesregierung und beim Konzept der Vernetzten Sicherheit vorrangig um die Durchsetzung sicherheitspolitischer Ziele geht?

Die Bundesregierung teilt die genannte Einschätzung nicht. Sowohl dem Afghanistan-Konzept als auch dem Ansatz der vernetzten Sicherheit liegt eine ressortübergreifende Strategie zugrunde, nach der die außen-, sicherheits- und entwicklungspolitischen Zielsetzungen gleichrangig verfolgt werden.

2. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Einschätzung von VENRO, dass zivilmilitärische Zusammenarbeit keine Kooperation unter Gleichen bedeutet, sondern die Unterordnung von humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit unter militärische Vorgaben bedeute sowie die Forderung von VENRO nach einem Stopp jeglicher Militarisierung von Hilfe?

Eine „Unterordnung“ von ziviler Hilfe der Bundesregierung unter militärische Vorgaben findet nicht statt.

Bei der zivil-militärischen Kooperation im Bereich der humanitären Hilfe hält sich die Bundesregierung an die „Guidelines on the Use of Military and Civil Defence Assets in Disaster Relief“ (Oslo Guidelines) und die „Guidelines on the Use of Military and Civil Defence Assets in Support of Humanitarian Activities in Complex Emergencies“ (MCDA Guidelines) und setzt sich international für deren Geltung ein. Darüber hinaus orientiert sich die Bundesregierung in Afghanistan speziell an den „Guidelines for the Interaction and Coordination of Humanitarian Actors and Military Actors in Afghanistan“.

3. Wie definiert die Bundesregierung umfassend das Konzept der „Vernetzten Sicherheit“?

Wichtig für den Erfolg des internationalen Engagements in Afghanistan, aber auch in anderen komplexen Krisensituationen, ist ein abgestimmtes Vorgehen aller Akteure, um umfassende und nachhaltige Sicherheit zu gewährleisten. Sicherheit ist dabei mehr als die Abwesenheit von Gewalt; sie umfasst politische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Stabilität. Dabei sind alle Politikfelder und Akteure gleichermaßen gefordert. Dieses abgestimmte, ressort- und institutionenübergreifende Zusammenwirken bedeutet vernetzte Sicherheit.

4. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass der Ansatz der zivilmilitärischen Zusammenarbeit in Afghanistan handlungsleitend für deutsche NRO sein soll?

Die Bundesregierung setzt ihre finanziellen Mittel im Rahmen einer Gesamtstrategie für ein kohärentes Vorgehen ein (vgl. die Antworten zu den Fragen 1 und 3). Zu diesen Mitteln zählt auch die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Rahmen der NRO-Fazilität Afghanistan. Kooperation und Koordinierung in Bereichen, in denen die staatliche und nichtstaatliche Entwicklungszusammenarbeit an gemeinsamen Zielen arbeiten, sind unerlässlich für die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit. Im Übrigen können NRO mit ihren eigenen Mitteln Projekte vollkommen unabhängig betreiben.

5. Worin liegt für die Bundesregierung der entwicklungsorientierte Mehrwert der Einbindung von NRO in den Ansatz der zivilmilitärischen Zusammenarbeit?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Worin liegt für die Bundesregierung der außen- und verteidigungspolitische Mehrwert der Einbindung von NRO in den Ansatz der zivilmilitärischen Zusammenarbeit?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung von VENRO, dass die vom BMZ an die Afghanistan-Fazilität geknüpften Bedingungen im Widerspruch zu grundlegenden und unverzichtbaren Arbeitsprinzipien, wie Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, der deutschen NRO stehen (Quelle: „Stellungnahme von VENRO zur Ausschreibung des BMZ zur NRO-Fazilität Afghanistan im Rahmen des Titels Förderung privater deutscher Träger“, Datum: 30. Juni 2010)?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der deutschen NRO durch die an die Afghanistan-Fazilität geknüpften Bedingungen unberührt.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung von VENRO, dass die durch die NRO-Fazilität für Afghanistan von der Bundesregierung erstmals eingeführte politische Konditionierung von Hilfsgeldern grundsätzlich die Rolle und das Selbstverständnis von unabhängigen NRO missachtet (Quelle: ebd.)?

Aus Sicht der Bundesregierung ist diese Einschätzung von VENRO nicht zutreffend. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Sieht die Bundesregierung durch die Afghanistan-Fazilität den entwicklungspolitischen Standard gefährdet, der besagt, dass deutsche NRO keine Durchführungsorganisationen der Regierung sind, sondern in eigener Verantwortung arbeiten?

Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung, dass die Afghanistan-Fazilität den entwicklungspolitischen Konsens nicht gefährdet?

Bei Maßnahmen, die im Rahmen des Titels „Förderung privater deutscher Träger“ unterstützt werden, handeln NRO nicht als Durchführungsorganisationen, da sie nicht im Auftrag der Bundesregierung tätig sind, sondern Vorhaben in eigener Verantwortung planen und durchführen. Dies gilt gleichermaßen für die in diesem Titel angesiedelte Afghanistan-Fazilität.

Der entwicklungspolitische Konsens ist nicht gefährdet, da die Unabhängigkeit der NRO gewahrt bleibt.

10. Wie steht die Bundesregierung zu den für die humanitäre Hilfe verbindlichen Prinzipien für NRO und internationalen Regierungen, dass die Hilfe nicht mit politischen Intentionen verknüpft werden darf und humanitäre und militärische Bereiche klar getrennt sein müssen, wie beispielsweise festgehalten im „European Consensus on Humanitarian Aid“ von 2007, den „Oslo Guidelines on the Use of Military in Disaster Relief“ von 2007 und – speziell zu Afghanistan – den „Guidelines for the Interaction and Coordination of Humanitarian Actors and Military Actors in Afghanistan“ von 2008?

Wie begründet die Bundesregierung, dass die Afghanistan-Fazilität diese verbindlichen Prinzipien nicht verletzt?

Die Prinzipien der humanitären Hilfe (Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit) sind auf dem humanitären Völkerrecht begründet. Sie finden entsprechend der international anerkannten Regelwerke bei der Umsetzung humanitärer Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung Anwendung. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit gelten die humanitären Prinzipien hingegen nur eingeschränkt.

Die deutsch-afghanische Entwicklungszusammenarbeit verfolgt im Rahmen des Afghanistan-Konzepts der Bundesregierung politische Zielsetzungen, die über rein humanitäre Ziele hinausgehen.

11. Wie steht die Bundesregierung zu der Kritik seitens verschiedener NRO, unter anderem medico international e. V., dass mit der zivilmilitärischen Zusammenarbeit auch die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten immer schwerer fällt und dadurch das Leben ziviler Helfer in Krisenregionen zunehmend gefährdet wird?

Die Bundesregierung teilt diese Kritik nicht. Das Humanitäre Völkerrecht unterscheidet im internationalen bewaffneten Konflikt vor allem zwischen Kombattanten einerseits und Zivilpersonen andererseits.

Kombattanten müssen sich grundsätzlich durch Uniform oder ein anderes bleibendes und von weitem erkennbares Unterscheidungszeichen von der Zivilbevölkerung unterscheiden und ihre Waffen offen führen. Die Unterscheidung eines Kombattanten von der Zivilbevölkerung wird durch zivil-militärische Zusammenarbeit insofern nicht erschwert.

12. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Konzentration der Projektmittel auf die Nordprovinz Afghanistans, insbesondere auf die Region um Kunduz?

Die Bundesregierung hat auf Bitte der afghanischen Regierung und in enger Abstimmung innerhalb der in Afghanistan engagierten Staatengemeinschaft in den Provinzen Kunduz, Badakhshan, Takhar, Balkh und Baghlan in Nordafghanistan besondere Verantwortung auch im zivilen Bereich übernommen. Hinzu kommt das Engagement auf nationaler Ebene in Kabul. Diese Schwerpunktsetzung wurde in den jährlichen deutsch-afghanischen Regierungsverhandlungen zur Entwicklungszusammenarbeit wiederholt bekräftigt. Sie erleichtert die Arbeitsteilung im Kreise der Geber sowie die enge Verzahnung des zivilen und militärischen Engagements der Bundesregierung in Afghanistan. Gleichzeitig war und ist die Bundesregierung jedoch über staatliche Durchführungsorganisationen und nichtstaatliche Träger (NRO) auch in anderen Landesteilen engagiert, u. a. im Hazarajat, in Herat und in Nangahar. Schließlich leistet die Bundesregierung auch Beiträge zu nationalen Programmen, u. a. über den Afghanistan Wiederaufbau Treuhandfonds (Afghanistan Reconstruction Trust Fund – ARTF).

13. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorwurf seitens in Afghanistan tätiger NRO wie medico international e. V., dass die Entscheidung über die Vergabe von Bundeshaushaltsmitteln nicht mehr an den Bedürfnissen der Menschen und Organisationen, sondern an deren Loyalität gegenüber den Streitkräften ausgerichtet wird, und dass in Afghanistan heute das Gros der Hilfe in jene Landesteile, die von strategischen Interessen sind fließt, während vergleichsweise ruhige Provinzen, wie das Hazarajat, wo ein sicheres Umfeld für den Wiederaufbau bestünde, weniger von Hilfen profitieren?

Der Mitteleinsatz innerhalb der deutsch-afghanischen Entwicklungszusammenarbeit richtet sich am entwicklungspolitischen Bedarf in den einzelnen Schwerpunktsektoren und -provinzen der deutschen zivilen Unterstützung aus. Im Vergleich zu den Provinzen Süd- und Südostafghanistans erhielten die Provinzen Nordafghanistans in den vergangenen Jahren insgesamt unterdurchschnittlich viel Unterstützung. Die Schwerpunktsetzung der Bundesregierung in Nord-

afghanistan trägt dazu bei, dieses Ungleichgewicht abzuschwächen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Wie gestaltet sich bis zum 1. November 2011 der Haushaltsmittelabfluss der Afghanistan-Fazilität in konkreten Summen?

Bis zum 1. November 2011 sind Mittel in Höhe von rd. 5,5 Mio. Euro abgeflossen.

15. Welche deutschen NRO haben Bundeshaushaltsmittel in welcher Höhe aus der Afghanistan-Fazilität beantragt (bitte die jeweiligen NRO und die beantragten Projektmittel einzeln auflisten)?

Folgende NRO haben Mittel aus der Afghanistan-Fazilität beantragt:

Afghanistan Schulen e. V. (364 350 Euro), Deutsche Welthungerhilfe (7 392 725 Euro), Global Team e. V. (100 000 Euro), Independent Afghan Women Association (37 500 Euro), Malteser International (360 800 Euro), Mediothek Afghanistan (370 000 Euro), NAZO Deutschland (659 152 Euro), Wir helfen afghanischen Kindern e. V. (21 956 Euro), Deutscher Volkshochschulverband (3 285 000 Euro) und BORDA (1 905 000 Euro).

16. Für welche Entwicklungsprojekte welcher Träger wurden bis zum 1. November 2011 Bundeshaushaltsmittel aus der Afghanistan-Fazilität bewilligt (bitte einzeln auflisten)?

Für folgende Entwicklungsprojekte wurden bislang Mittel aus der Afghanistan-Fazilität bewilligt

- Bau von Klassenräumen in Qurghan, Andkhoi, Mir Said Baraka, Tawachi und Ghejerabad, Afghanistan (Träger: Afghanistan-Schulen e. V.),
- Ernährungssicherung und Verbesserung der Lebensgrundlagen in Badakhshan, Afghanistan (Träger: Deutsche Welthungerhilfe),
- Förderung der ländlichen Entwicklung in den Provinzen Jawz-jan/Faryab und Nangahar, Afghanistan (Träger: Deutsche Welthungerhilfe),
- Erneuerbare Energien in Afghanistan (Träger: Global Team e. V.),
- Aufstockung der Schule Qala-ye Murad Bek um 6 Klassenräume, Afghanistan (Träger: Independent Afghan Women Association),
- Aufbau eines Bildungsfernsehsenders und -programmes in Mazar-e-Sharif, Afghanistan (Träger: Malteser International),
- Friedenszentrum für die Zivilgesellschaft in Mazar-e-Sharif, Afghanistan (Träger: Mediothek Afghanistan e. V.),
- Ausbildungs- und Beratungszentrum für Frauen und Mädchen in der Provinz Kabul (Träger: NAZO Deutschland),
- Sanierung des Waisenhauses Save Afghan Children in Kabul, Daschte Bartshi, Mahtab-Qala, Afghanistan (Träger: Wir helfen afghanischen Kindern e. V.),
- Förderung der Erwachsenenbildung in Afghanistan (Träger: Deutscher Volkshochschulverband) sowie

- Berufliche Fortbildung von afghanischen Kleinunternehmern zur nachhaltigen Umsetzung von dezentralen Vorhaben der sanitären Grundversorgung und Abwasserreinigung (Träger: BORDA)

17. Wodurch stehen die jeweils bewilligten Projekte, die Bundeshaushaltsmittel aus der Afghanistan-Fazilität erhalten haben, in Übereinstimmung mit dem Konzept der vernetzten Sicherheit (bitte einzeln pro Projekt erläutern)?

Die Projekte gliedern sich ein in das Gesamtengagement der Bundesregierung im Bereich ziviler Wiederaufbau und Entwicklung in Afghanistan. Sie dienen grundsätzlich der unmittelbaren Armutsbekämpfung und/oder der Achtung der Menschenrechte. Die Projekte entsprechen der regionalen Schwerpunktsetzung wie in der Ausschreibung der NRO-Fazilität angegeben. Zivile und nichtzivile Akteure stimmen vor Ort ihr Vorgehen ab, tauschen sich aus und informieren sich über laufende und geplante Aktivitäten. Diese Abstimmung geschieht insbesondere über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vor Ort. Dieses gilt für alle Projekte übereinstimmend.

18. Erfüllt der bisherige Haushaltsmittelabfluss die Erwartungen, die die Bundesregierung an die Afghanistan-Fazilität gestellt hat?

Wenn nein, welche Gründe führt die Bundesregierung für den bisherigen geringen Haushaltsmittelabfluss an?

Die Bundesregierung hat in den Jahren 2010 und 2011 für die Afghanistan-Fazilität jeweils Mittel i. H. v. bis zu 10 Mio. Euro bereitgehalten. Dieser Betrag wurde 2010 ausgeschöpft. Durch die umfangreichen Bewilligungen im Jahr 2010 waren die Finanzierungsbedarfe interessierter NRO für 2011 bereits teilweise abgedeckt, so dass nur in geringerem Maße Neubewilligungen erforderlich wurden.

19. Wird die Bundesregierung an der Konditionierung der Afghanistan-Fazilität im Jahr 2012 festhalten?

Es ist vorgesehen, an dieser inhaltlichen Akzentuierung innerhalb des Titels Private Träger auch im Jahr 2012 grundsätzlich festzuhalten.

